Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/20 10ObS334/88, 10ObS47/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1988

Norm

ASVG §255 Ca
ASVG §273

Rechtssatz

Eine zeitliche Einschränkung von dreißig Minuten bei der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes bewirkt allein noch keinen Ausschluss vom allgemeinen Arbeitsmarkt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 334/88
  Entscheidungstext OGH 20.12.1988 10 ObS 334/88
  Veröff: SSV-NF 2/145
- 10 ObS 47/08x
  Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 ObS 47/08x
  Vgl auch; Beisatz: Der bloßen Gehgeschwindigkeit kommt für sich allein keine entscheidende Bedeutung zu; maßgeblich ist vielmehr der Zeitaufwand für die zurückzulegende Strecke zur und von der Arbeitsstätte. (T1); Beisatz: Hier: Versicherter kann 500 m in 20 bis 25 min zurücklegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085099

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at